

Gesetz über Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz; GFG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 101^{bis} der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz; GFG; bGS ???)» wird als neuer Erlass publiziert.

I. Allgemeines

(1.)

Art. 1 Begriff der Fusion

¹ Eine Fusion im Sinne dieses Gesetzes ist der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde.

Art. 2 Art der Fusion

¹ Die Fusion kann vollzogen werden, indem:

- a) eine oder mehrere Gemeinden von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden (Absorptionsfusion);
- b) sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen (Kombinationsfusion).

¹⁾KV (bGS [111.1](#))

II. Verfahren

(2.)

Art. 3 Einleitung

¹ Das Fusionsverfahren kann durch Beschluss des Gemeinderates, durch Beschluss des Gemeindeparlamentes oder durch Annahme einer Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung eingeleitet werden.

² Wird ein Fusionsverfahren eingeleitet, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Möglichkeiten für eine Fusion zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis und das weitere Vorgehen zu veröffentlichen.

³ Der Abschluss von Projektverträgen richtet sich nach dem kommunalen Recht.

Art. 4 Fusionsbeschluss

¹ Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Fusionsvertrag.

² Der Fusionsvertrag untersteht dem obligatorischen Referendum. Das Referendum ist in allen beteiligten Gemeinden gleichzeitig durchzuführen.

³ Die Fusion gilt als beschlossen, wenn die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde den Fusionsvertrag annehmen.

Art. 5 Fusionsvertrag

¹ Der Fusionsvertrag enthält die notwendigen Bestimmungen für den Vollzug der Fusion. Er regelt insbesondere:

- a) Art und Zeitpunkt der Fusion;
- b) den Namen der künftigen Gemeinde und die Grundzüge ihrer Organisation;
- c) den Übergang von Personal, Vermögen und Rechtsverhältnissen;
- d) die für die Übergangszeit geltende Ordnung.

² Im Fusionsvertrag kann die laufende Amtsdauer bis zum Inkrafttreten der Fusion, höchstens aber um ein Jahr verlängert werden.

³ Der Fusionsvertrag kann den bisherigen Gemeinden für die erstmalige Wahl des neuen Gemeinderates eine Mindestvertretung garantieren.

⁴ Der Fusionsvertrag ist dem zuständigen Departement zur Vorprüfung zu unterbreiten. Die Stimmberechtigten sind mit Bericht und Antrag zum Fusionsvertrag über das Ergebnis zu orientieren.

Art. 6 Kantonale Genehmigung

- ¹ Der Fusionsbeschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ² Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Fusionsbeschluss gültig zustande gekommen ist und der Fusionsvertrag mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.
- ³ Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung wird die Fusion vollziehbar.

Art. 7 Administrative Unterstützung

- ¹ Der Kanton und seine selbständigen Anstalten und Betriebe unterstützen Fusionsvorhaben im Rahmen der ordentlichen Zuständigkeiten mit fachlicher Hilfe.
- ² Der Regierungsrat kann eine projektbegleitende Verfahrensunterstützung bewilligen.

III. Rechtswirkungen

(3.)

Art. 8 Rechtsnachfolge

- ¹ Bei einer Kombinationsfusion tritt die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.
- ² Bei einer Absorptionsfusion tritt die aufnehmende Gemeinde in die Rechtsverhältnisse aller aufgenommenen Gemeinden ein.
- ³ Aktiven und Passiven einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen im Zeitpunkt der Fusion auf die Rechtsnachfolgerin über.

Art. 9 Weitergeltung des bisherigen Gemeinderechts

- ¹ Reglemente und Vereinbarungen bleiben nach der Fusion mit räumlicher Geltung für die bisherigen Gemeindegebiete anwendbar. Der Fusionsvertrag kann abweichende Regelungen vorsehen.
- ² Das Gemeinderecht ist innert drei Jahren ab dem Eintritt der Fusion zu vereinheitlichen. Der Regierungsrat kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

Art. 10 Rechtsetzung der Rechtsnachfolgerin

¹ Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden sind mit rechtskräftiger Genehmigung des Fusionsbeschlusses zur Rechtsetzung für die Rechtsnachfolgerin befugt.

Art. 11 Mitgliedschaft im Zweckverband

¹ Ist nur ein Teil der fusionierenden Gemeinden an einem Zweckverband beteiligt, ist die künftige Mitgliedschaft vor dem Fusionsbeschluss zu klären.

² Kommt mit dem Zweckverband keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 12 Bürgerrecht

¹ Mit der Fusion tritt das Bürgerrecht der Rechtsnachfolgerin an die Stelle des Bürgerrechts der aufgehobenen Gemeinde.

² Der Name der aufgehobenen Gemeinde wird dem neuen Bürgerrecht in Klammern angefügt.

Art. 13 Amtliche Dokumente

¹ Soweit die Fusion zwingend Änderungen amtlicher Dokumente und des Grundbuchs erfordert, sind sie unentgeltlich vorzunehmen.

IV. Finanzielle Förderung

(4.)

Art. 14 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt zweckmässige Fusionen mit finanziellen Beiträgen.

² Zweckmässigkeit gilt als gegeben, wenn mit einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit in der kommunalen Aufgabenerfüllung zu rechnen ist und übergeordnete kantonale und kommunale Interessen gewahrt bleiben.

³ Über die Gewährung von finanziellen Beiträgen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 15 Vorabklärungen

¹ Vorabklärungen umfassen alle Fusionsbemühungen bis zum Abschluss eines Projektvertrages.

² Der Kanton unterstützt Vorabklärungen auf Antrag des Gemeinderates mit einem Pauschalbeitrag von 25'000 Franken. Mit dem Antrag ist der Zweck der Vorabklärungen darzulegen.

³ Einer Gemeinde kann erneut ein Beitrag für Vorabklärungen zugesprochen werden, wenn sich der Zweck der bisherigen Vorabklärungen erschöpft hat.

Art. 16 Projektkosten

¹ Der Kanton leistet bei Zustandekommen eines Projektvertrages einen pauschalen Beitrag von 100'000 Franken an die Projektkosten der beteiligten Gemeinden.

² Sind mehr als zwei Gemeinden am Projekt beteiligt, erhöht sich der Beitrag auf 150'000 Franken.

³ Der Beitrag wird gewährt, sofern das Projekt nicht offensichtlich unzweckmässig erscheint.

⁴ Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn der Projektvertrag von den zuständigen Organen aller beteiligten Gemeinden genehmigt worden ist.

Art. 17 Pro-Kopf-Beitrag

¹ Der Kanton unterstützt den Vollzug der Fusion mit einem Beitrag pro Einwohner.

² Der Beitrag wird für jede beteiligte Gemeinde berechnet. Die Gemeinde mit der grössten Einwohnerzahl wird nicht berücksichtigt.

³ Nach Höhe der Einwohnerzahl beträgt der Beitrag pro Einwohner:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Gemeinde bis 1'200 Einwohner | 1'800 Franken |
| b) | Gemeinde mit 1'201 bis 1'600 Einwohnern | 900 Franken |
| c) | Gemeinde mit 1'601 bis 2'500 Einwohnern | 450 Franken |

⁴ Massgebend ist die mittlere Einwohnerzahl in den drei Jahren vor dem Fusionsbeschluss.

Art. 18 Zusatzbeitrag

¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug der Fusion mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 2'000'000 Franken unterstützen.

² Er berücksichtigt dabei die Verhältnisse der beteiligten Gemeinden, insbesondere Steuerkraft, Steuerfuss und Höhe der Nettoverschuldung.

³ Sind mehr als zwei Gemeinden an der Fusion beteiligt, kann der Zusatzbeitrag auf höchstens 3'000'000 Franken erhöht werden.

Art. 19 Auszahlung

¹ Die Beiträge nach Art. 17 und 18 werden erst nach der Fusion ausbezahlt.

² Der Regierungsrat kann eine gestaffelte Auszahlung in Teilbeträgen über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren vorsehen.

³ Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 20 Finanzierung

¹ Der Kanton kann zur Finanzierung der Beiträge zweckgebundene Reserven bilden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.